



## AKTUELLE LESEFASSUNG

### **Satzung der Gemeinde Zinnowitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Nord“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ( KV M-V ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 ( GVOBl. M-V S. 29ff ), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V ( 3. ÄndGKV M-V ) vom 10. Juli 1998 ( GVOBl. M-V S. 634 ) und des § 142 des Baugesetzbuches ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 ( BGBl. I. S. 2141, 1998 I S. 137 ), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zinnowitz in ihrer Sitzung am 27. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Gebiet des Ortskerns Nord der Gemeinde Zinnowitz liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,75 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern-Nord“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Ortskerns Nord von Zinnowitz vom 29.10.1998 im Maßstab 1 : 1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

#### **§ 2**

##### **Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme „Ortskern-Nord“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ostseebad Zinnowitz, den 29.10.1998

Dr. Krug  
Bürgermeister

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 08.11.1998 in Kraft getreten.